

Garantie

zur Sicherung der Ansprüche der einzelnen Investoren aus und im Zusammenhang mit der
Emission der Schuldverschreibung

„Wattmanufactur_Energiepark_Anleihe_6,00%_2026_2030“
(ISIN: DE000A46ZXX9) („**Schuldverschreibung**“)

zwischen

Sonnen Zentrum OWS GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Jess Heinrich Jessen,
geschäftsansässig Gotteskoogdeich 32, 25899 Galmsbüll, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Flensburg unter der Handelsregisternummer HRB 16543 FL

- „**Garantiegeber**“ -

und

GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main,

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Johannes Laub,
geschäftsansässig Baseler Straße 48, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Handelsregisternummer HRB 106668

- „**Plattformbetreiber**“ -

- der Garantiegeber und der Plattformbetreiber gemeinsam auch die „**Parteien**“ -

Präambel

Der Garantiegeber ist Kommanditist der Energiepark Beteiligungs GmbH & Co. KG („**Emittentin**“).

Die Emittentin plant, durch die Emission der Schuldverschreibung Kapital von interessierten Investoren („**Investoren**“) einzuwerben. Die jeweiligen Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) werden unter anderem über die Plattform des Plattformbetreibers angeboten, wobei der Plattformbetreiber als gebundener Vermittler agiert und eine Internetplattform betreibt, auf der die Emission interessierten Investoren vorgestellt wird und diese entsprechende Teilschuldverschreibungen zeichnen können. Der Plattformbetreiber wird die Schuldverschreibung, die als mittels einer Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibung ohne Globalzinsschein ausgestaltet ist, unter der Adresse www.gls-crowd.de vertreiben. Der Inhalt der Teilschuldverschreibungen ist dem Garantiegeber und dem Plattformbetreiber bekannt.

Der Garantiegeber möchte zur Sicherung der Ansprüche der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) aus und im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung – insbesondere der Ansprüche aller Inhaber von Teilschuldverschreibungen auf Zinszahlung und Rückzahlung des ausstehenden Nennbetrags aus der Schuldverschreibung, der Ansprüche die

daraus folgen, dass die Emittentin ihre Hauptleistungspflicht nicht erfüllt (beispielsweise Rechtsverfolgungskosten), sowie der infolge einer etwaigen Kündigung entstehenden Ansprüche – („**Hauptschuld**“) eine Garantie auf erstes Anfordern bis zu einem Höchstbetrag von 50% der Hauptschuld („**Höchstbetrag**“) stellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Der Garantiegeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich gegenüber dem Plattformbetreiber und zugleich in Form eines Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zugunsten jedes Anleihegläubigers („**Begünstigter**“), auf erstes Anfordern auf die Hauptschuld an den jeweiligen Begünstigten zu zahlen, falls die Emittentin ihren insoweit bestehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen ist. Die Garantie gilt unabhängig davon, ob der Begünstigte die Teilschuldverschreibungen über den Plattformbetreiber gezeichnet hat oder auf anderem Wege Inhaber derselben geworden ist.
2. Die Verpflichtung des Garantiegebers besteht gegenüber jedem Begünstigten nur maximal in Höhe des jeweiligen verhältnismäßigen Anteils des jeweiligen Begünstigten an der Hauptschuld bzw. – falls die besicherte Hauptschuld aus allen Teilschuldverschreibungen den Höchstbetrag der Garantie übersteigt – in Höhe des jeweiligen verhältnismäßigen Anteils an dem Höchstbetrag der Garantie („**individueller Höchstbetrag**“), basierend auf dem Verhältnis der Summe der von dem jeweiligen Begünstigten gehaltenen Teilschuldverschreibungen zum valuierten Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (Grundsatz der betragsmäßigen Gleichbehandlung der Begünstigten).
3. Ansprüche aus dieser Garantie müssen schriftlich unter Darlegung des Nichterfüllungsfalls und der Inhaberschaft des jeweils Begünstigten an der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs gegenüber dem Garantiegeber geltend gemacht werden. Die Inhaberschaft des Begünstigten an der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs legt der Begünstigte in der folgenden Weise dar:

Der Anleihegläubiger bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält oder zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs unterhielt, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Begünstigten enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Begünstigte ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream.
4. Für den Fall, dass zur Absicherung der Hauptschuld von einem Dritten eine weitere Garantie, Bürgschaft oder andere Sicherheit gestellt wird, begründet dies keine gesamtschuldnerische Haftung des Garantiegebers mit diesem Dritten; § 769 BGB ist ausgeschlossen.

5. Eine Kündigung der Garantie ist bis zu dem Zeitpunkt ausgeschlossen, in dem sämtliche Ansprüche der Begünstigten aus und im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung im Sinne der Ziffer 1 erfüllt sind.
6. Die Garantie erlischt mit Rückgabe der Urkunde an den Garantiegeber, spätestens jedoch zu dem in Ziffer 5 genannten Zeitpunkt.
7. Dieses Dokument ist an den Garantiegeber zurückzugeben, wenn die Garantie nicht mehr benötigt wird oder ihre Gültigkeit erloschen ist.
8. Es wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber selbst nicht Begünstigter dieser Vereinbarung ist.
9. Für den Garantievertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
10. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB).
11. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
12. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft. Die Parteien bedingen einvernehmlich die Anwendbarkeit des § 139 BGB auch im Sinne einer Beweislastregelung ab.

Galmsbüll, 3.7.26

(Ort / Datum)



Sonnen Zentrum OWS GmbH

FFM, 07.07.2026

(Ort / Datum)



GLS Crowdfunding GmbH